

U n t r a g.

Das Ministerium wäre bei der Vorlage der Verfassungs-Urkunde nach erfolgter dritter Lesung aufzufordern, in dem diesfälligen Kundmachungs-Patente zu erklären, daß die dem §. 14 der Grundrechte widerstrebenden Bestimmungen, insbesondere die seit 1842 über die gemischten Ehen maßgebende päpstliche Bulle Cum Romanus Pontifex vom 22. Mai 1841 so wie die Verordnung hinsichtlich der Beobachtung katholischer Feiertage Seitens der griechisch-nicht-unirten Christen, als durch den §. 14 der Grundrechte behoben seien.

Petranovich.

W u r d e

Das Ministerium wäre bei der Vorlage der Verfassungsentwürfe
nach erfolgter dritter Lesung aufzufordern, in dem beschriebenen
Grundgesandtschaften zu erklären, daß die dem §. 14 der
Grundrechte widerstrebenden Bestimmungen, insbesondere die mit
1848 über die gerichtlichen Verordnungen erlassene kaiserliche Bulle zum
Heraus Posten vom 22. März 1841 so wie die Verordnung
über die Beobachtung förmlicher Zeiträume seitens der
gerichtlich-nicht-unterworfenen Gerichte, aus dem §. 14 der Grund-
rechte herbeizuführen seien.



Verordnung

Verordnung über die Beobachtung förmlicher Zeiträume seitens der gerichtlich-nicht-unterworfenen Gerichte